



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 13 (S. 573-575)**

Titel **Gesetz betreffend das Verfahren bei Abstimmungen über Verfassungsrevisionen und bei den Nationalraths- und Bezirkswahlen.**

Ordnungsnummer

Datum 25.04.1866

[S. 573] § 1. Den Gemeinden wird freigestellt, diejenigen Abstimmungen und Wahlen, an denen sie als Theile eines größern Ganzen mitwirken, also namentlich

- a. die Abstimmungen über schweizerische und kantonale Verfassungsrevisionen,
- b. die Wahlen in den schweizerischen Nationalrath,
- c. die Wahlen der Bezirksbeamten, // [S. 574] entweder in Gemeindeversammlungen gemäß den Vorschriften der einschlägigen Gesetze und Verordnungen oder in Wahlbureaux vorzunehmen. Die Gemeinde entscheidet, wie verfahren werden soll.

§ 2. Für die Stimmabgabe in Bureaux gelten folgende Grundsätze:

- a. Die Stimmberechtigten erhalten vom Gemeinderathe vor dem Tage der Abstimmung Ausweiskarten über ihre Stimmberechtigung nebst den Stimmzetteln.
- b. Sie geben die Ausweiskarten am Tage der Abstimmung persönlich während bestimmten Stunden einem Wahlbureau ab und legen gleichzeitig die ausgefüllten Stimmzettel in eine verschlossene Urne. Ausnahmsweise kann ein Stimmberechtigter durch einen andern Stimmberechtigten seine Ausweis- und Stimmkarte abgeben lassen. Mehr als zwei Stimmzettel darf jedoch niemand einlegen.
- c. den Mitgliedern der Bureaux ist untersagt, Stimmzettel für dritte Personen auszufüllen.
- d. In der gleichen Gemeinde können mehrere Wahlbureaux eingerichtet werden; dieselben werden von der Gemeinde auf eine Dauer von vier Jahren gewählt.
- e. Die Oeffnung der Urnen und die Zählung der Stimmen findet durch den Präsidenten und Schreiber des Gemeinderathes unter Zuzug der Mitglieder der Bureaux erst nach Ablauf der für die Stimmabgabe angesetzten Zeit statt.
- f. Während der ganzen Verhandlung (litt. b und e)// [S. 575] hat jeder Stimmberechtigte Zutritt zu dem Lokale, worin sie stattfindet.
- g. Die Gemeinden sind befugt, den Stimmberechtigten die Abgabe der Stimmzettel unter Androhung einer Ordnungsbuße von höchstens einem Franken, der in die Gemeindekasse fällt, durch Gemeindebeschuß vorzuschreiben.

§ 3. Der Regierungsrath wird diese Art der Stimmabgabe durch eine Verordnung noch genauer regeln.

Zürich, den 25. April 1866.



Im Namen des Großen Rathes:

Der Präsident,

Dr. J. J. Rüttimann.

Der zweite Sekretär,

Keller.

Wir Präsident und Regierungsrath des Kantons Zürich haben behufs der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Es soll dieses Gesetz in das Amtsblatt und die Gesetzessammlung aufgenommen werden.

Also beschlossen Samstags, den 28. April 1866.

Der zweite Präsident,

Ed. Ziegler.

Der erste Staatsschreiber,

Keller.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/05.03.2015]